

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 14.12.2020

Drucksache Nr. **2020/219**  
Federführung Hauptamt Fachbereich  
Hauptverwaltung  
Sachbearbeiter Hermann Weinschenk  
Stand 25.11.2020  
Aktenzeichen 022.02  
Mitwirkung

### **Beschlüsse der Haushaltsstrukturkommission: 1.6 Aufhebung der unechten Teilortswahl**

#### **Beschlussvorschlag**

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der unechten Teilortswahl zum Ende der laufenden Amtszeit.**
- 2. Danach soll die für Städte mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 bis 30.000 Einwohnern gesetzlich festgelegte Zahl der Gemeinderäte (26) gelten.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt für eine Präsenzsitzung am Anfang des Jahres 2021 die Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten.**

#### **Sachdarstellung**

Die Haushaltsstrukturkommission hat zahlreiche Vorschläge der Verwaltung auf mögliche Einsparungen im städtischen Haushaltsplan diskutiert. Einer dieser Punkte betraf die Kosten der unechten Teilortswahl. Durch die erhöhte Sitzzahl (32 anstelle 26) und Ausgleichssitze (derzeit fünf) entstehen fortlaufend erhöhte Kosten im Vergleich zu einem Gremium mit der Regelbesetzung nach § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO). Die Strukturkommission hat beschlossen, diesen Sachverhalt in die Diskussion des Gemeinderats zu geben. Zuständig für die Aufhebung der unechten Teilortswahl ist der Gemeinderat nach Anhörung der Ortschaften.

Mit E-Mail vom 21.10.2020 wurden die Ortschaften durch die Kämmerin über den Sachverhalt informiert. Die Ortsvorsteher wurden gebeten die Beschlüsse der Haushaltsstrukturkommission in den Ortschaftsräten zu beraten.

Bei angenommenen 15 Gemeinderatssitzungen und vier Sitzungen beschließender Ausschüsse pro Jahr mit einer Dauer von bis zu vier Stunden (17.00 – 21.00 Uhr) plus einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, ergibt sich bei einem aktuellen Sitzungsgeld in Höhe von 19 x 50 € = 950 Euro plus monatlicher Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 x 65 Euro = 780 Euro ein Gesamtaufwand von 1.730 Euro pro Jahr und Sitz. Nebenkosten wie Verpflegung,

Klausurtagungen, anteilige Verwaltungskosten usw. sind hierbei nicht berücksichtigt.

In den Eingliederungsverträgen wurde in den 70er Jahren die Einführung der unechten Teilortswahl festgeschrieben, um den Prozess des Zusammenwachsens der ehemals selbständigen Gemeinden mit der Stadt zu erleichtern. Dazu wurde die Sitzzahl des Gemeinderats um eine Gemeindegrößenklasse erhöht und den acht Wohnbezirken eine feste Anzahl an Sitzen garantiert. Im Einzelnen sind dies

für den Wohnbezirk Wangen	19 Sitze,
für den Wohnbezirk Neuravensburg	3 Sitze,
für den Wohnbezirk Deuchelried	2 Sitze,
für den Wohnbezirk Leupolz	2 Sitze,
für den Wohnbezirk Niederwangen	2 Sitze,
für den Wohnbezirk Primisweiler	2 Sitze,
für den Wohnbezirk Haslach	1 Sitz
und für den Wohnbezirk Karssee	1 Sitz.

---

In der nachfolgenden Zusammenstellung des Gemeindetags Baden-Württemberg sind die Vorteile und Schwierigkeiten der unechten Teilortswahl detailliert dargestellt:

### **„Unechte Teilortswahl eine Zusammenstellung**

#### ***Sinn und Zweck***

„Die unechte Teilortswahl soll der Bevölkerung räumlich getrennter Ortsteile einer Gemeinde eine gesonderte Vertretung im Gemeinderat sichern und so die organisatorischen Voraussetzungen für einen gemeindepolitisch erwünschten Ausgleich von Interessengegensätzen der verschiedenen Einwohnergruppen schaffen.“ So wird in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Sinn und Zweck der unechten Teilortswahl definiert. Das System der unechten Teilortswahl soll also sicherstellen, dass die Teilorte durch eine bestimmte Anzahl von Gemeinderäten im Gremium des Gemeinderats direkt vertreten und so unmittelbar an der Entscheidung beteiligt sind. Dadurch, dass der für einen Teilort gewählte Bewerber nicht nur das Vertrauen der Wahlberechtigten seines Wohnbezirks hat, sondern des Vertrauens der gesamten Gemeinde bedarf, wird auch verhindert, dass er nur teilortspezifische Interessen vertritt. Dies bedeutet unter Umständen auch, dass dieser Vertreter oft nicht unbedingt der von der Ortsteilbevölkerung gewünschte Bewerber ist. Denn auch bei der Aufstellung der Wahlvorschläge bestimmen die Wählergruppierungen der gesamten Gemeinde mit.

#### ***Vorteile:***

Die unechte Teilortswahl ist wie die Ortschaftsverfassung grundsätzlich geeignet, in den früher selbständigen Gemeinden unter Wahrung der Belange der Gesamtgemeinde die Pflege eines örtlichen Gemeinschaftslebens zu ermöglichen und zur Bürgernähe der Verwaltung beizutragen.

#### ***Schwierigkeiten:***

- Der Zufriedenheitsgrad des Funktionierens der unechten Teilortswahl hängt entscheidend von der zahlenmäßig relativ gleichen Vertretung im Verhältnis zu anderen Teilorten ab. Sind Teilorte im Verhältnis zum Hauptort wegen ihrer geringen Größe nur relativ schwach vertreten, kann die unechte Teilortswahl ihre Funktion auch nur schwach erfüllen.
- Das Wahlsystem der unechten Teilortswahl ist wegen seiner Kompliziertheit sehr fehleranfällig.

- Die Wähler neigen dazu, die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zu bevorzugen; dabei werden häufig mehr Bewerber eines Wohnbezirks als zulässig gewählt mit der Folge, dass alle Stimmen für die Bewerber aus diesem Wohnbezirk ungültig sind.
- Ungültige Stimmen entstehen bei der unechten Teilortswahl auch dann, wenn die Bewerber eines Wahlvorschlags in einen falschen Wohnbezirk eines anderen Wahlvorschlags panaschiert werden.
- In Gemeinden mit unechter Teilortswahl ist Hauptungültigkeitsgrund mit 29,4 % der ungültigen Stimmzettel, dass die Stimmzettel mehr gültige Stimmen enthalten als der Wähler zu vergeben hat.
- Bedingt durch das System der unechten Teilortswahl mit Ausgleichs- und Mehrsitzen kann es dazu kommen, dass der Gemeinderat weit über die Regelmitgliederzahl hinaus besetzt werden muss. Oft steht die Sitzzahl nicht mehr im Verhältnis zur Größe der Gemeinde. Die Entscheidungsfindung und die Effektivität des Gemeinderats ist natürlich bei kleineren, überschaubareren Gemeinderatsgremien leichter.

### ***Abschaffung der unechten Teilortswahl / Erleichterungen bei Beibehaltung***

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl aufgehoben werden. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 GemO eingeführt worden ist, allerdings mit der Einschränkung, dass dies frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer erstmaligen Anwendung geschehen darf. Bezogen auf die Eingliederungsvereinbarungen der siebziger Jahre ist dieser Bestandsschutz allerdings nicht mehr relevant, da die Fristen abgelaufen sind. Der Gesetzgeber geht also nicht grundsätzlich davon aus, dass die unechte Teilortswahl dauerhaftes Instrument in den Städten bleibt.

Weiter gibt die Gemeindeordnung den Gemeinden mit unechter Teilortswahl einen großen Entscheidungsspielraum in der Frage der maßgeblichen Zahl der Gemeinderäte. Gemeinden mit unechter Teilortswahl können eine zwischen der nächsthöheren und nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe liegende Sitzzahl nach § 25 GemO bestimmen. Diese Festlegung muss ebenfalls durch Hauptsatzungsregelung erfolgen. Damit hätten z. B. Gemeinden, die durch Einwohnerzuwachs in die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gekommen sind, die Möglichkeit, bei der nächsten Kommunalwahl die bisherige Zahl ihrer Gemeinderäte beizubehalten.

Die Aufhebung oder Änderung der unechten Teilortswahl im Rahmen der Hauptsatzung ist eine wichtige Angelegenheit der betroffenen Ortschaften nach § 70 Abs. 1 GemO und damit anhörungspflichtig.

Durch die Ergänzung des § 25 Abs. 2 GemO, der die vorübergehende Beibehaltung der höheren Sitzzahl bei Abschaffung der unechten Teilortswahl zulässt, sollte die Abschaffung der unechten Teilortswahl erleichtert werden.

(Gemeindetag Baden-Württemberg, 10.10.2003)“

---

Die nach jeder Kommunalwahl aktualisierte Präsentation des Städtetags zur unechten Teilortswahl im Land Baden-Württemberg ist als Anlage beigefügt.

**Durch die Aufhebung der unechten Teilortswahl wird die Ortschaftsverfassung (Ortschaften, Ortschaftsräte, örtliche Verwaltungen in den Ortschaften) nicht berührt.**

Die Zahl der Mitglieder beträgt in Städten mit mehr als 20.000, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern 26 Stadträte. In Wangen wurde bisher von der Regelung Gebrauch gemacht, dass in Städten mit unechter Teilortswahl die nächstgrößere Gemeindegroßengruppe gewählt wird. Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, kann bis zum Ende der laufenden Amtszeit durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass längstens für zwei weitere Amtszeiten die bisherige Sitzzahl oder eine Anzahl zwischen der im Falle von Wangen gewählten nächsthöheren (32) oder nächstniedrigeren (22) Sitzzahl als gesetzlich vorgeschrieben festgelegt wird. Für Wangen gilt eine gesetzliche Mitgliederzahl gemäß § 25 Abs. 2 GemO von 26 Stadträten (20.000 – 30.000 Einwohner).

Die Verwaltung schlägt vor, ab der nächsten Amtszeit die gesetzlich festgelegte Sitzzahl von 26 Mitgliedern zu beschließen. Die Sitzzahl des Gemeinderats ist in der Hauptsatzung festzulegen. Die Änderung der Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen.

Da in virtuellen Sitzungen aus Gründen der Rechtssicherheit keine Satzungsbeschlüsse gefasst werden können, wird der formale Satzungsbeschluss für eine Präsenzsitzung Anfang 2021 vorgesehen.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Nein

Ja, leicht positiv, da weniger Personen an Sitzungen teilnehmen (z. B. weniger Pkw-Fahrten)

Ja, negativ

Begründung:

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Falle der Umsetzung ergeben sich Kosteneinsparungen.

### **Anlagen**

- **Präsentation des Städtetags zur unechten Teilortswahl**
- Wahlergebnis Kommunalwahl 2019 einschl. Fehlstimmen

Anmerkung:

Sofern in dieser Sitzungsvorlage die weibliche oder männliche Form gewählt wurde, gilt diese Formulierung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

